

Wie werde ich Schöffin oder Schöffe?

Informieren – Bewerben – Gewählt werden – Verantwortung wahrnehmen

Informieren

Prüfen Sie, welche Anforderungen das Amt an Sie stellt und ob Sie die Verantwortung für das Urteil über andere Menschen übernehmen wollen. Schöffen sind keine Dabei-Sitzer, die eine demokratische Verzierung am Richtertisch darstellen. Sie wirken an der Verhandlung in gleichem Umfang und mit gleicher Stimme wie Berufsrichter/innen mit. Da jedes Urteil mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gerichts gefasst werden muss, gilt: Gegen die Stimmen beider Schöffen kann in Deutschland kein Angeklagter verurteilt werden. Bewerber/ innen sollten sich daher ihrer Verantwortung gegenüber Angeklagten, Öffentlichkeit und Geschädigten in gleicher Weise bewusst sein.

Überlegen Sie, ob Sie sich als Schöffin bzw. Schöffe in Jugend- oder in Erwachsenenstrafsachen bewerben wollen. Von dieser Entscheidung hängt ab, wo sie sich bewerben müssen. Die geeigneten Frauen und Männer für das Schöffenamtsamt zu finden, ist eine kommunale Angelegenheit. Zunächst wird durch den Gemeinderat Ihres Wohnorts (für Erwachsenenschöffen) und durch den Jugendhilfeausschuss Ihres Landkreises (für Jugendschöffen) je eine Vorschlagsliste erstellt, die mindestens die doppelte Anzahl an Bewerbern/innen enthalten muss, wie tatsächlich an Schöffen/innen benötigt werden. Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen für das Schöffenamtsamt in Erwachsenenstrafsachen fordert das Jugendschöffenamtsamt eine erzieherische Befähigung und Erfahrungen in der Jugendberziehung.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer örtlichen Volkshochschule, ob vor der Wahl eine Informationsveranstaltung über das Schöffenamtsamt stattfindet. Der Deutsche Volkshochschulverband und der Landes- bzw. Bundesverband e. V. der Deutschen Vereinigung für Schöffinnen und Schöffen (DVS) führen auch in diesem Jahr Veranstaltungen zur Information über das Schöffenamtsamt durch. Hier werden Ihre Fragen nicht nur über die Rechte und Pflichten des Amtes, sondern auch über evtl. Schwierigkeiten, die das Amt mit sich bringt (z. B. mit dem Arbeitgeber/Dienstherrn oder bezüglich einer Entschädigung), beantwortet. Darüber hinaus halten die Verbände und auch das Justizministerium Baden-Württemberg Informationsmaterial über das Schöffenamtsamt – auch im Internet – bereit. Auf den Leitfaden des Justizministeriums für Schöffen wird verwiesen.

Bewerben

Haben Sie Interesse und halten sich für geeignet, füllen Sie das Bewerbungsformular aus. Drucken Sie hierfür das Bewerbungsformular aus und füllen Sie die abgefragten Angaben aus. Das Formular enthält Rubriken über Pflichtangaben und solche, die freiwillig gemacht werden. Die freiwilligen Angaben dienen dazu, den Gremien die Entscheidung über die Bewerbung zu erleichtern. Vergessen Sie in keinem Fall, Ihre Bewerbung zu unterschreiben, um damit zu erklären, dass Sie das Amt im Falle Ihrer Wahl auch annehmen werden.

Reichen Sie Ihre Bewerbung rechtzeitig persönlich, per Post ein oder per E-Mail.

Das Formular hierzu finden Sie unter www.tuebingen.de/schoeffenwahl. Sie können es entweder direkt digital ausfüllen und unter der E-Mail schoeffenwahl@tuebingen.de einreichen, oder sie können es ausdrucken und ausgefüllt auf postalischem Weg an die Postanschrift der Rechtsabteilung, Am Markt 1, 72070 Tübingen einsenden oder direkt selber in den Briefkasten am Rathaus einwerfen. Sollte sich eine Ihnen nahestehende Organisation (z. B. Ihr Verein) entschlossen haben, Bewerbungen gebündelt weiterzugeben, können Sie sie auch über diese Organisation einreichen lassen.

Wenn Sie sich als Jugendschöffin bzw. Jugendschöffe in Jugendstrafsachen bewerben wollen, müssen Sie Ihre Bewerbung an den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Tübingen richten. Das Landratsamt Tübingen legt ein eigenes Bewerbungsverfahren fest. Das Verfahren wird dort von der Abteilung Kommunalaufsicht durchgeführt.

Da sich die Universitätsstadt Tübingen bereit erklärt hat, den Landkreis zu unterstützen, können Sie Ihre Bewerbung unter den oben dargestellten Möglichkeiten auch bei uns einreichen. Wir werden Ihre Bewerbung an das Landratsamt Tübingen weiterleiten.

Gewählt werden

Die Schöffenvorauswahl erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt und den Jugendhilfeausschusses des Landkreises. Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen bzw. der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Tübingen müssen voraussichtlich bis Juni 2023 jeweils Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen bzw. Jugendschöffen und Jugendschöffinnen aufstellen. Die Vorschlagslisten werden für eine Woche öffentlich aufgelegt. So erfahren Sie, ob Sie auf die Liste, für die Sie sich beworben haben, gewählt wurden. Die Auflegung der Listen wird in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt gemacht. Wenn Sie auf keiner dieser Listen verzeichnet sind, können Sie für die kommende Amtszeit nicht zur Schöffin oder zum Schöffen gewählt werden.

Der Schöffenwahlausschuss wählt die Schöffinnen und Schöffen bzw. Jugendschöffen und Jugendschöffinnen für die kommende Amtsperiode. Der Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts Tübingen hat aus allen Vorschlagslisten die erforderlichen Schöffinnen und Schöffen und Jugendschöffinnen und Jugendschöffen zu wählen. Kein Mitglied des Wahlausschusses kann alle Bewerber und Bewerberinnen kennen. Dem Wahlausschuss gehören sieben kommunale Vertrauensleute an, die vom Kreistag des Landkreises Tübingen gewählt werden. Sie können eines dieser Mitglieder, das Ihr Vertrauen besitzt, auf Ihre Bewerbung aufmerksam machen und um Unterstützung bitten. Wenn Sie ein Mitglied des Wahlausschusses von der Wichtigkeit ihrer Bewerbung überzeugen, kann dieses die Argumente für Ihre Wahl in den Wahlausschuss einbringen.

Sie erhalten eine Nachricht. Wenn Sie vom Schöffenwahlausschuss gewählt wurden, erhalten Sie von dem Amts- bzw. Landgericht, bei dem Sie in den nächsten fünf Jahren tätig sein werden, etwa im November/Dezember 2023 Bescheid. Sind Sie zum Hauptschöffenamt berufen, erhalten Sie die voraussichtlichen Termine für das Jahr 2024. Sind Sie zum Hilfsschöffenamt berufen, erhalten Sie Nachricht über Ihre Position auf der Hilfsschöffinnenliste.

Wenn Sie bis spätestens Mitte Dezember 2023 keine Nachricht erhalten haben, können Sie davon ausgehen, dass Sie nicht gewählt wurden. Die Universitätsstadt Tübingen und gegebenenfalls der Landkreis Tübingen werden Sie in diesem Fall benachrichtigen.

Verantwortung wahrnehmen

Wenn Sie zum Schöffen- oder Jugendschöffenamt berufen wurden, sollten Sie sich über die Grundlagen dieses Ehrenamtes genauer informieren. An vielen Gerichten finden einführende Unterweisungen statt. Manche Landesjustizverwaltungen bieten auch Informationen über das Internet oder als Broschüre an. Besuchen Sie ergänzend dazu eine der Fortbildungen, die die Volkshochschulen und die DVS mit ihren Kooperationspartnern ab Januar 2023 anbieten. Denn gleich zu Beginn des Amtes empfiehlt es sich, sich über Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten wie Fragerecht und Fragetechnik, Beweiswürdigung und Strafzumessung, besondere Arten von Kriminalität, Beratungs- und Abstimmungsmodalitäten usw. sachkundig zu machen.